

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.11.2019

„Tarifflucht in der Gebäudereinigung“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion „Die Linke“ hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Teilt der Senat die Befürchtung der Gewerkschaften, dass durch die Kündigung des zuvor für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrags des Gebäudereinigungs-Handwerks bereits erreichte Beschäftigungsstandards in dieser Branche wieder verschlechtert werden könnten?
2. Setzt sich der Senat dafür ein, dass zukünftig wieder ein allgemeinverbindlicher Rahmentarifvertrag in dieser Branche erreicht wird?
3. Inwieweit könnte bei einer Ausweitung der Tariftreuepflicht auf Reinigungsleistungen im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz sichergestellt werden, dass individuelle Vereinbarungen, die einen nachwirkenden Tarifvertrag unterschreiten, im Rahmen der öffentlichen Auftragserbringung unwirksam sind?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Tarifverträge sind nach Ansicht des Senats eine wichtige Voraussetzung für gute Arbeitsbedingungen. In der Regel profitieren tarifgebundene Beschäftigte von besseren Arbeitsbedingungen als nicht tarifgebundene Beschäftigte. Daher bedauert der Senat die Kündigung des Rahmentarifvertrages.

Beschäftigte, deren Arbeitsverträge vor dem Wirksamwerden der Kündigung des Rahmentarifvertrages geschlossen wurden, haben aufgrund der Nachwirkung des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages weiterhin einen rechtlichen Anspruch auf die darin vereinbarten Arbeitsbedingungen. Dieser Anspruch entfällt für Beschäftigte, deren Arbeitsverträge nach dem Außerkrafttreten des Rahmentarifvertrages geschlossen wurden. Diese fallen unter Umständen auf die

gesetzlichen Mindestarbeitsstandards zurück. Dagegen haben alle Beschäftigten weiterhin Anspruch auf die im ebenfalls allgemeinverbindlichen und bislang ungekündigten Mindestlohtarifvertrag des Gebäudereiniger-Handwerks geregelten Entgelte, soweit sie in dessen Geltungsbereich fallen.

Zu Frage 2:

Der Senat setzt sich in allen Einflussbereichen für die Steigerung der Tarifbindung ein. So schöpft er die Möglichkeiten der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auf Landesebene aus und tritt auf Bundesebene für die Erleichterung von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen ein. Allerdings liegt die Entscheidungshoheit über den Abschluss von Tarifverträgen und einer folgenden Antragsstellung auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung bei den Sozialpartnern.

Zu Frage 3:

Der Zweck von Tariftreueregelungen ist es, Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrags dazu zu verpflichten, seinen Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, welches ortsüblichen Tariflöhnen entspricht. Die hierzu geschlossenen Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind während der Ausführung des Auftrags zwingend einzuhalten, und zwar unabhängig davon, ob der Auftragnehmer mit seinen Beschäftigten niedrigere Löhne vereinbart hat.

Im Falle der Ausweitung der Tariftreue auf den Sektor der Gebäudereinigung wären also die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ortsüblichen Tarifverträge zur Ermittlung der verbindlichen Entgelte heranzuziehen. Aktuell vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber die Zahlung des Landesmindestlohnes mit ihren Reinigungsdienstleistern. Die Zahlung von Tarif- oder Landesmindestlöhnen kann allerdings nach derzeitiger Rechtslage dann nicht verlangt werden, wenn Aufträge in einem europaweiten Verfahren ausgeschrieben werden. Die Möglichkeit einer Änderung wird weiter geprüft.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. In der Gebäudereinigung sind mehrheitlich Frauen beschäftigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 04.11.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion „Die Linke“ in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.